# Allgemeine Geschäftsbedingungen

WIMEDIO IT-Consulting und Medien KG, FN 355587y Liebenauer Hauptstraße 154, 8041 Graz

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der WIMEDIO IT-Consulting und Medien KG, Liebenauer Hauptstraße 154, 8010 Graz, FN 355587y des LG Graz, (im folgenden kurz "WIMEDIO" genannt) mit Kunden, insbesondere für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Für Software gelten vorrangig die Softwarebedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.
- 1.2 Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Kunden wirksam. Mit der Annahme der Lieferungen oder Leistungen von WIMEDIO gelten die AGBs als anerkannt.

## 2. Angebote

- 2.1 Angebote von WIMEDIO sind freibleibend.
- 2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von WIMEDIO weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden (Urheberrecht von WIMEDIO). Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind WIMEDIO unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

#### **Lieferung und Installation von Hardware:**

WIMEDIO ist zur rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und fachgemäßen Installation der Hardwareprodukte und zur Herstellung ihrer Einsatzbereitschaft verpflichtet, sofern die Installation und Herstellung der Einsatzbereitschaft vertragsgegenständlich ist. Mit Absolvierung des von WIMEDIO allenfalls vorgegebenen Abnahmetests gilt die Lieferung als erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr, Zufall und Last auf den Kunden über; im Fall des bloßen Verkaufs der Hardware ohne weitere Leistungen aber bereits mit Übergabe, im Fall des Versendungskaufes bereits mit der Übergabe an den Zusteller bzw. mit der Abgabe an der Versandstelle. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fremdsoftware, welche von WIMEDIO lediglich mitgeliefert wird, über eigene Lizenzrechte und Nutzungsbedingungen verfügt, welche sich der Kunde verpflichtet, einzuhalten. Für die Funktionsfähigkeit und bei Softwarefehlern der Fremdsoftware (zB Word, Adobe, etc...), sowie für die gelieferte Hardware kann WIMEDIO keine Haftung und Garantie übernehmen.

## Lieferung und Installation von standardisierten Programmen

Bei Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, dürfen die gelieferten Produkte nur an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden (Einzelplatzversionen). Sofern die Installation der bestellten Software vertragsgegenständlich ist, geht die Gefahr, Zufall und Last an dieser mit Absolvierung eines von WIMEDIO vorgegebenen erfolgreichen Abnahmetests auf den Kunden über. Im Fall des bloßen Verkaufs ohne Installationspflicht geht die Software bereits mit Übergabe, im Fall des Versendungskaufes bereits mit dem Versenden und im Fall des Online-Kaufes über das Internet mit gleichzeitigem Download im Zeitpunkt des Abschlusses des Downloadvorganges auf den Kunden über.

## Lieferung und Installation von Individualsoftware:

Der Kunde verpflichtet sich, für den jeweiligen konkreten Auftrag alle notwendigen organisatorischen, betrieblichen und technischen Informationen wie auch die vom Produkt bzw. der von WIMEDIO erwarteten Problemlösung ausführlich darzulegen und zeitgerecht zu übermitteln. Die Erstellung von Individualsoftware erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Weiters ist der Kunde verpflichtet, praxisgerechte Testdaten und Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und kostenlos WIMEDIO zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Echtdaten auf der Anlage, wo die Tests stattfinden, obliegt dem Kunden.

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Software von WIMEDIO läuft aut/mit der jeweils konkret vereinbarten Hardware und den konkret vereinbarten Betriebssystemen. Die Individualsoftware gilt als abgenommen, wenn ein vereinbarter, von WIMEDIO vorgegebener Abnahmetest erfolgreich durchgeführt worden ist. WIMEDIO bleibt bis zur gänzlichen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises das Eigentum am Kaufgegenstand vorbehalten.

#### 3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn WIMEDIO nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.
- 3.2 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung, ebenso wie das Abgehen vom Schrifterfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### 4 Proiso

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von WIMEDIO zzgl. Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich WIMEDIO eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist WIMEDIO berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.4 Bei Reparaturaufträgen werden die von WIMEDIO als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hiefür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf.
- 4.5 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten, Kostenvoranschlägen, oder für Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem WIMEDIO eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 5.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend
- 5.3 WIMEDIO ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 5.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

## 6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch WIMEDIO durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

Erfüllungsort ist immer der Ort des Sitzes von WIMEDIO.

# 7. Zahlung

7.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung

enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

- 7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von WIMEDIO in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 7.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem WIMEDIO über sie verfügen kann.
- 7.6 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann WIMEDIO unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit gesetzliche Verzugszinsen verrechnen, sofern WIMEDIO nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.
- In jedem Fall ist WIMEDIO berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- 7.7 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 7.8 WIMEDIO behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Der Kunde tritt hiermit an WIMEDIO zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Kunde WIMEDIO die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von WIMEDIO hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

#### 8. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

- 8.1 WIMEDIO ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung bzw. Programmierung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- $8.2\ Eine\ Ge w\"{a}hrle istung\ wird\ ausdr\"{u}cklich\ ausgeschlossen.$
- 8.3 Wird eine Ware von WIMEDIO auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung WIMEDIOs nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

## 9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von WIMEDIO zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

- 9.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist WIMEDIO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren WIMEDIO weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 9.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 9.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von WIMEDIO einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunde noch nicht übernommen wurde sowie für von WIMEDIO erbrachte Vorbereitungshandlungen. WIMEDIO steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 9.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 9.7 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunde wird ausgeschlossen.

#### 10. Haftung von WIMEDIO

- 11.1 WIMEDIO haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- 11.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 11.3 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

### 12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 12.1 Wird eine Ware von WIMEDIO auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 12.2 Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von WIMEDIO und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben

## 13. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

# 14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz von WIMEDIO ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.